

**Verwaltungsvorschriften
zu § 21 des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG Bund)**

vom 25. Mai 2023

JustV III B 1.3

Telefon 90 13 - 3155 oder 90 13 -0, intern 9 13 - 3155

Aufgrund des § 6 Absatz 2 Buchstabe b AZG wird zum Abschnitt 5, Titel 2, Vollzug von Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erzwingungshaft, in Verbindung mit Abschnitt 2, Titel 3, Unterbringung und Ernährung der Gefangenen, §§ 21 und 171 des Strafvollzugsgesetzes in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088; 1977 I S. 436), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. S. 4607), in Verbindung mit Abschnitt 21, Schlussbestimmungen, § 117 Nummer 6 des Berliner Strafvollzugsgesetzes in der Fassung vom 27. März 2013 (GVBl. S. 71), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1145), bestimmt:

1

Allgemeines

Die Gefangenen werden auf Kosten des Landeshaushaltes verpflegt.

2

Zentrales Verpflegungsmanagement

(1) Für die Herstellung und Sicherstellung der Verpflegung der Gefangenen durch die Anstaltsküchen ist das Zentrale Verpflegungsmanagement verantwortlich.

(2) Der Betrieb einer Anstaltsküche kann in Abstimmung mit dem Zentralen Verpflegungsmanagement Dritten in Form einer Dienstleistungskonzession übertragen werden.

(3) Beabsichtigte Änderungen der Essensausgabezeiten in den Anstalten sind mit dem Zentralen Verpflegungsmanagement abzustimmen.

3

Speiseplan

Der Speiseplan ist für jede Kalenderwoche zu erstellen und mit den gesetzlich vorgeschriebenen Informations- und Kennzeichnungspflichten vorab rechtzeitig bekannt zu geben. Die Überwachung und Genehmigung des Speiseplans obliegt dem Zentralen Verpflegungsmanagement.

4

Kostformen

(1) Die Tagesverpflegung für Gefangene besteht aus drei Mahlzeiten. Sie bemisst sich an den aktuellen wissenschaftlichen Referenzwerten (D-A-CH) für die notwendige Energie- und Nährstoffaufnahme.

(2) Es kann zwischen Normalkost, schweinefleischfreier Kost oder vegetarischer Kost gewählt werden.

5

Krankenkost

(1) Erkrankte Gefangene erhalten die gewählte Kostform, sofern nicht aus gesundheitlichen Gründen und auf ärztliche Anordnung medizinische Kost vorgegeben ist.

(2) Aus der medizinischen Verordnung soll hervorgehen, welche Nähr- und / oder Inhaltsstoffe nicht aufgenommen werden dürfen bzw. in welchen Mengen bestimmte Nähr- und / oder Inhaltsstoffe zusätzlich aufzunehmen sind, oder um welche diätetische

Kostform es sich handelt. Die medizinische Verordnung ist zeitlich zu befristen und in regelmäßigen Abständen zu überprüfen.

6

Kost- und Rückstellproben

(1) Die Kostformen Normalkost, schweinefleischfreie Kost und vegetarische Kost sind im Rahmen der Warmverpflegung im Wechsel täglich vor der Ausgabe zu verkosten. Die nicht vorverpackte Kaltverpflegung ist in regelmäßigen Abständen - mindestens jedoch einmal wöchentlich - vor der Ausgabe zu verkosten.

(2) Je Anstalt sind zwei Kostproben zu nehmen. In der JVA für Frauen sind zwei Kostproben in jeder Teilanstalt zu nehmen. Die Verkostung erfolgt durch eine durch die Anstaltsleitung benannte Person und eine benannte Gefangene / einen benannten Gefangenen.

(3) Die Ergebnisse der Kostprobenentnahme sind auf der dafür vorgesehenen Checkliste zu dokumentieren (Anlage). Im Falle einer Beanstandung ist die jeweilige Checkliste unverzüglich dem Zentralen Verpflegungsmanagement oder dem in Abstimmung mit dem Zentralen Verpflegungsmanagement nach Nr. 2 Abs. 2 beauftragten privaten Dienstleister zu übersenden. Jeweils zum Monatsende sind die Checklisten zu Qualitätssicherungszwecken dem Zentralen Verpflegungsmanagement durch die Anstalten zu übersenden.

(4) Von jeder Mahlzeit werden in den Anstaltsküchen Proben entsprechend gesetzlicher Vorgaben zurückgestellt sowie fotodokumentiert.

7

Lagerung und Ausgabe der Speisen / Kost

(1) Die Einhaltung der geltenden Hygienevorschriften und Qualitätsstandards im Umgang mit Lebensmitteln in den Küchen- und Lagerräumen wird durch die Anstaltsküchen gewährleistet. Deren Überwachung obliegt dem Zentralen Verpflegungsmanagement.

(2) Die Unterbringungsbereiche für Gefangene sind verantwortlich für die ordnungsgemäße lebensmittelrechtliche Lagerung und Ausgabe der gelieferten Kost / Speisen durch die Anstaltsküchen.

(3) Es ist sicherzustellen, dass die Gefangenen die für sie bestimmten Kostformen erhalten und das Essen entsprechend den festgelegten Mengen ausgegeben wird.

(4) Die Unterbringungsbereiche für Gefangene zeichnen verantwortlich für die Umsetzung, Einhaltung und den Nachweis der für Gemeinschaftsverpflegung geltenden Hygienevorschriften in den Speiseausgabestellen. Die von den Anstalten bestimmten dezentralen Hygienebeauftragten überwachen und unterstützen deren Einhaltung.

8

Transportverpflegung

Gefangene, die die Anstalt zeitweilig verlassen, erhalten Transportverpflegung (Kaltverpflegung). Diese ersetzt an dem entsprechenden Tag die Warmverpflegung, wenn die Abwesenheit der Gefangenen zur voraussichtlichen Essensausgabe geplant ist. Der Umfang der Transportverpflegung orientiert sich an der voraussichtlichen Abwesenheitszeit der Gefangenen.

9

Schlussvorschriften

Diese Verwaltungsvorschriften treten am 1. Juni 2023 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 31. Mai 2028 außer Kraft.

Berlin, den 25. Mai 2023

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

Im Auftrag

Gerlach